

Schriftenreihe
des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen
Buchstellen und Sachverständigen

HLBS

SONDERREIHE
Beispiele der agraren Taxation

HEFT 27

DR. M. CLEMM
und
DR. R. BORRIES

UNFALLFOLGEN IM BETRIEB



Verlag
"PFLUG und FEDER"
53 BONN — OXFORDSTRASSE 2

V O R W O R T

In der Reihe "Beispiele der agraren Taxation" werden Gutachten von landwirtschaftlichen Sachverständigen veröffentlicht. Es sind Gutachten, die neue Methoden aufzeigen, bewährte Methoden vertiefen oder aus anderem fachlichen Grund Interesse verdienen.

Sie stellen Möglichkeiten dar, Taxationsaufgaben zu lösen. In diesem Sinne sind sie Beispiele. Andere Möglichkeiten sind in wohl jedem Fall denkbar und auch begründbar. Durch Veröffentlichung eines Beispiels wird keiner Lösungsmöglichkeit der Vorzug gegeben. Vielmehr ist es die Aufgabe der Veröffentlichungsreihe, zur Gegenüberstellung unterschiedlicher Ansichten anzuregen und so zur Klärung der meist schwierigen Taxationsprobleme beizutragen.

Der Inhalt der Hefte beschränkt sich auf jeweils nur eine Fragestellung. Wenn ein Gutachten mehrere Fragestellungen behandelt, so wird nur der für die Veröffentlichung entscheidende Teil abgedruckt. Aufzählungen von Unterlagen, die zur Gutachtenerarbeitung verwendet wurden, und andere Gutachtenformalien bleiben hier unberücksichtigt. Personen- und Ortsnamen werden nicht wiedergegeben. Kürzungen sind durch Punkte kenntlich gemacht.

Bonn, im Mai 1977

Der Herausgeber

Ü B E R B L I C K

Die betrieblichen Folgen eines Unfalls sind gutachtlich zu ermitteln, wenn den Unfall jemand verschuldet hat, der für den Schaden aufkommen muß. Die Regulierung des Schadens obliegt zumeist einer Haftpflichtversicherungsgesellschaft.

Der Gutachter hat die Kosten-Nutzen-Entwicklung in der Zeit nach dem Unfall zu würdigen. Dabei kommt es an auf die Differenz zwischen den Varianten ohne und mit Unfall.

Die Aufgabe ist bereits im Ansatz problematisch, weil man die Weiterentwicklung ohne Unfall konstruieren muß. Ist das Gutachten alsbald nach dem Unfall zu erstellen, so muß auch die Entwicklung mit Unfall in die Zukunft hinein konstruiert werden. Wird das Gutachten jedoch erst Jahre nach dem Unfall erstattet, fehlen zumeist eindeutige Nachweise über den Betriebszustand im Zeitpunkt des Unfalls und danach.

Ersatzarbeitskräfte, Ertragsausfälle und organisatorische Umstellungen sind die wichtigsten Prüfungsaufgaben.

Im vorliegenden Heft werden zwei einschlägige Gutachten wiedergegeben. Das erste aus der Rückschau (fünf Jahre nach dem Unfall erstattet), das zweite mit Projektion in die Zukunft (ein Jahr nach dem Unfall erstattet). Es handelt sich um sehr unterschiedliche Betriebstypen: Gartenbaubetrieb und Futterbau-Rindvieh-Betrieb.

G U T A C H T E N

(Dr. Martin Clemm)

10. Dezember 1975

I) Auftrag

In der Streitsache ... Az 4 a O 232/73
bin ich von dem Landgericht ... mit Schreiben vom
21. Oktober 1975 beauftragt, ein Gutachten gemäß
Beweisbeschluß vom 4. Oktober 1974 (Blatt 116 der
Gerichtsakten) zu erstatten.

...

II) Sachverhalt

Der Gärtnermeister ... erlitt am 7. Oktober 1970 einen
Verkehrsunfall. Infolgedessen war er (s. Seite 111 der
Gerichtsakten) vom 7.10. bis 14.12.1970 100 %

arbeitsunfähig,

vom 15.12. bis 22. 2.1971 50 %

arbeitsunfähig,

vom 23. 2. bis 22.10.1971 30 %

arbeitsunfähig,

vom 23.10. bis 3.12.1971 30 %

ab 4.12.1971 10 %

arbeitsunfähig.

Infolge erheblicher Kriegsverletzungen war er außerdem
zu 50 % erwerbsgemindert.

Stationär wurde Herr ... nach dem Unfall vom 7. Oktober
bis 26. Oktober 1970 behandelt.

Er ist am 22.12.1918 geboren. Er ist verheiratet und hat vier Söhne, die geboren sind am:

Sohn Wilfried	16. 7.1954
" Reinhard	17. 1.1957
" Claus	19. 1.1959
" Peter	7.11.1967

Der älteste Sohn befand sich zur Zeit des Unfalles in der Gärtnerlehre.

An den Wochenenden half er, soweit er zu Hause war, in dem gärtnerischen Betrieb.

Die beiden nächsten Söhne, zur Zeit des Unfalles 13,9 und 11,9 Jahre alt, halfen ebenfalls in dem gärtnerischen Betrieb, soweit dies möglich war.

Zur Zeit des Unfalles hatte die Gärtnerei eine Größe von:

Eigentum	2,16 ha
zugepachtet	<u>1,00 ha</u>
insgesamt	3,16 ha.

Unter Glas befanden sich:

Im Jahre 1963 errichtet	120 qm
im Jahre 1968 errichtet	144 qm Hochglashaus
im Jahre 1969 errichtet	216 qm Hochglashaus
im Jahre 1970 von den Söhnen errichtet	252 qm Treibhausfläche
im Jahre 1973 errichtet	1.100 qm.

Zum Zeitpunkt des Unfalles befanden sich somit 732 qm unter Glas.

Am Tage der Besichtigung, dem 24.9.1975, befanden sich unter Glas	1.832 qm
Gebäude und Hoffläche nahmen in Anspruch	2.600 qm
mit Gladiolen bestellt waren	2.500 qm
ungenutzt bzw. brach lagen	<u>14.668 qm</u>
Insgesamt Eigentumsfläche	21.600 qm

Der Gärtnermeister hat seine Gärtnerei aus kleinen Anfängen im Jahre 1962 bis zu dem heutigen Stand entwickelt.

In den ersten Jahren handelte sich um eine reine Freilandgärtnerei. Die in den ersten Jahren geringe Unter-Glasfläche diente der Pflanzenanzucht für den Freilandanbau. Der in den ersten Jahren betriebene Freilandgemüsebau wurde im Laufe der Jahre mehr und mehr auf die gewinnbringendere Schnittblumenerzeugung umgestellt. Ab 1969 erfolgte durch den Bau von Gewächshäusern eine weitere Umstellung auf Topf- und Gruppenpflanzen.

Da im Jahre 1970 erst eine geringe Treibhausfläche zur Verfügung stand, sollte die Produktion durch die Zupachtung von 1 ha benachbartem Gelände erhöht werden. Auf diesem Gelände sollen zur Ernte 1970 angebaut gewesen sein:

Gladiolen	ca. 0,50 bis 0,60 ha,
Rosenkohl	ca. 0,30 ha,
Löwenmaul	ca. 0,15 ha.

Die Pachtfläche wurde im Jahre 1971 nicht mehr bestellt und an den Verpächter wieder zurückgegeben. Auch nach der Wiederherstellung des Gärtnermeisters wurde mit dem Bau eines weiteren Gewächshauses im Jahre 1973 die Produktion von Topf- und Gruppenpflanzen erweitert und der Anbau im Freiland mehr und mehr eingeschränkt. Dies war konjunktur- und nicht unfallbedingt. Von dem im Eigentum befindlichen Freigelände waren daher am Besichtigungstag nur 2.500 qm mit Gladiolen bestellt, während 14.668 qm brach lagen.

Der Unfall im Herbst 1970 beschleunigte wahrscheinlich die Umstellung der Produktion von Schnittblumenbau im Freigelände auf Topf- und Gruppenpflanzen im Gewächshaus.

Aus den Abschlußzahlen der Buchstelle ist zu entnehmen, daß diese Umstellung sich für die Gewinnentwicklung des Betriebes als günstig erwiesen hat.

Die von der Buchstelle zusammengestellten, für die Entwicklung und Beurteilung des Gärtnereibetriebes wichtigen Zahlen lauten:

Wirtschafts- jahr	1967	1968	1969	1970	1971	1972
Umsatz	24.700	57.300	74.300	79.000	60.400	58.400
Löhne und Soz.Lasten	1.200	1.200	1.700	3.045	5.180	3.850
Samen und Pflanzenzukauf	30.800	39.100	45.100	7.100	12.400	1.900
Töpfe und Verpackung	300	1.000	1.400	1.400	2.900	2.600
Gewinn	-	-	4.400	41.500	8.000	17.100
Abschreibung	?	?	7.000	8.300	7.500	7.600

Diese Zahlen der Jahresabschlüsse besagen:

1. Die starke Steigerung des Umsatzes von DM 24.700,-- im Jahre 1967 auf DM 79.000,-- im Jahre 1970 hatte für die Schnittblumenerzeugung im Freiland einen starken Samen- und Pflanzenzukauf von DM 30.800,-- im Jahre 1967 auf DM 45.100,-- im Jahre 1969 zur Voraussetzung.
Auf die Gewinnsteigerung hatte diese starke Umsatzzunahme infolge der steigenden Ausgaben für den Samen und Pflanzenzukauf nur geringen Einfluß.

Da der Samen- und Pflanzenvorrat von der Buchstelle in den Abschlüssen nicht aktiviert wurde, muß der mit DM 41.500,-- im Jahre 1970 ausgewiesene Gewinn um die im Herbst 1970 rückgängig gemachte Saatgutbestellung in Höhe von DM 34.180,-- (s. Seite 47 und 53 der Akten) bereinigt werden. Falls der Unfall nicht erfolgt und die Saatgutbestellung durchgeführt worden wäre, hätte der Gewinn im Jahre 1970 DM 7.320,-- betragen.

2. Bei den Löhnen und Soziallasten sind nur die Ausgaben für die Fremdlöhne und nicht auch der Lohnanspruch der Besitzerfamilie erfaßt.
Bei dem Betrieb handelt es sich um einen ausgesprochenen Familienbetrieb, bei dem die Ehefrau und die Kunder, soweit ihnen dies möglich war, in dem Betrieb mitarbeiteten.
Nur in den Spitzenzeiten wurden Aushilfskräfte, die auch zur Verfügung standen, herangezogen.
3. Die Umstellung des Betriebes ist u.a. aus den steigenden Ausgaben für Töpfe und Verpackung zu ersehen.
4. Die Umstellung des Betriebes hatte ein steigendes Gewinnergebnis zur Folge. Bei etwa gleichbleibender Abschreibungshöhe in den einzelnen Jahren ist die Höhe der Abschreibung auf die Höhe des Gewinns von unwesentlichem Einfluß.

Von Interesse und Aussagekraft sind auch die mit Schreiben der Buchstelle vom 13.3.1974 (s. Seite 49 der Akten) eingereichten Umsatzzahlen. Dabei interessieren insbesondere die Umsatzzahlen für die Jahre 1969, 1970 und 1971.

1. Vierteljahr 1969	DM 21.980,50
2. "	" 25.040,50
3. "	" 20.105,00
4. "	" 7.208,75

insgesamt DM 74.334,75

1. Vierteljahr 1970	DM 32.220,00
2. "	" 20.894,50
3. "	" 13.869,50
4. "	" 11.971,00

insgesamt DM 78.955,00

1. Vierteljahr 1971	DM 12.093,00
2. "	" 24.824,50
3. "	" 6.582,00
4. "	" 16.865,05

insgesamt DM 60.364,55

Die Produkte wurden, wie aus den Akten hervorgeht, im wesentlichen durch die Ehefrau auf Wochenmärkten zum Verkauf gebracht.

Laut Schreiben des Anwaltsbüros ... vom 25.9.1975 (Seite 180 der Akten) wurden die Wochenmärkte besucht:

September 1969	10 Besuche
Oktober 1969	8 "
November 1969	8 "
Dezember 1969	6 "

insgesamt 32 Besuche

September 1970	25 Besuche
Oktober 1970	21 "
November 1970	19 "
Dezember 1970	21 "

insgesamt 86 Besuche

Zur Ernte Herbst 1970 war die Ernte­fläche um 1 ha Pachtland größer als zur Ernte Herbst 1969. Auf dieser Fläche waren nach Angaben von Herrn ... 0,3 ha Rosenkohl angebaut, der im Herbst 1970 zum Verkauf kam.

Unter Zugrundlegung einer normalen Ernte hätten diese einen Ertrag von 3.600 kg verkaufsfähiger Ware erbringen müssen. Der Verkaufspreis lag zu diesem Zeitpunkt bei 1,20 DM je kg.

Der Rohertrag aus dieser Fläche dürfte somit bei DM 4.320,-- gelegen haben.

Die Einnahme im 4. Quartal 1970 betrug	DM 11.971,--.
Zieht man hiervon die gegenüber dem Jahr 1969 zusätzliche Einnahme auf der zugepachteten Fläche für Rosenkohl von	" 4.320,--
ab, so verbleibt eine Einnahme von	DM 7.651,--.

Diese Einnahme liegt um rd. DM 450,-- über der Einnahme des 4. Quartals 1969.

Für die Aberntung dieser Rosenkohlfläche ist ein Arbeitskraftaufwand erforderlich gewesen von 210 AKh. (Arbeitskraftstunden)

Da die Arbeitskraftstunde DM 3,-- betragen haben soll, wäre gegenüber dem Jahre 1969 ein zusätzlicher Lohnaufwand von DM 630,-- erforderlich gewesen.

Aus den Aufzeichnungen über die Einnahmen auf den Wochenmärkten geht nicht hervor, für welche Produkte die Beträge vereinnahmt wurden. Ein schlüssiger Nachweis über Sorten, Menge und Preise der Verkaufsprodukte ist daher auf diesem Wege nicht möglich.

Sowohl die Anzahl der Marktbesuche vom September bis Dezember 1970 von 86 gegenüber dem September bis Dezember 1969 von 32, sowie die Höhe der Umsatzzahlen im letzten Quartal 1970 in Höhe von DM 11.971,-- gegenüber dem letzten Quartal 1969 von DM 7.208,75 zeigen, daß trotz Unfall sowohl der Verkauf wie auch die Aberntung zumindest der für den Verkauf bestimmten Waren zügig weiter ging.

Die Familienangehörigen werden sich sicherlich bei dem anfänglich restlosen Ausfall und der späteren Behinderung von Herrn ... für die Erhaltung des Betriebes, seiner Produktion und seiner Einnahmen stärker eingesetzt haben, als wenn der Unfall nicht erfolgt wäre.

Diese durch die Buchführung belegten Ergebnisse hätten sonst auch nicht erzielt werden können.

Daß die drei ältesten Söhne, die am Unfalltag 16,3 13,9 und 11,9 Jahre alt waren, trotz ihrer Jugend hierzu schon erheblich imstande waren, geht daraus hervor, daß diese im Jahre 1970 die Treibhausfläche von 252 qm errichtet haben.

III) Höhe des Erbausfallschadens

Unter Auswertung des Unterlagenmaterials, insbesondere von vier Vorgutachten, und des bei der Besichtigung der Gärtnerei am 24.9.1975 festgestellten Sachverhaltes komme ich bei der Erledigung des von dem Gericht gestellten Beweisauftrages zu folgendem Ergebnis:

a) Gladiolen

Der Sachverständige des Klägers (Vorgutachten 1) stellt einen Ernteausfall an Gladiolenknollen von 300.000 Stück fest (Ernte 1971).

Diese Menge wird von dem Gutachter der Beklagten (Vorgutachten 3) sowie von dem von dem Gericht bestellten Gutachter (Vorgutachten 4) übernommen.

Bei dem Besichtigungstermin gab der Kläger an, daß diese Gladiolen auf einer Fläche von 0,5 bis 0,6 ha im Jahre 1970 ausgepflanzt gewesen seien. Infolge des Unfalls sei die Ernte der Zwiebeln im Herbst 1970 teilweise unmöglich gewesen.

Die Ernte und Einwinterung der 300.000 Gladiolenknollen hätten einen Arbeitskraftbedarf von 900 AK-Stunden erfordert. Bei einem Stundenlohn von DM 3,-- wären an Kosten hierfür DM 2.700,-- angefallen.

Nach Auskunft des Wetteramtes ... (Seite 167 der Akten) trat im Herbst 1970 der erste stärkere Frost mit minus 3 Grad, der den Gladiolenknollen hätte gefährlich werden können, am 7. November ein.

Die 900 Arbeitsstunden für die Gladiolenernte und Einwinterung hätten also bis zu diesem Zeitpunkt aufgewandt werden müssen.

Bei dem vorhandenen Besatz an familieneigenen Arbeitskräften und dem erhöhten Herbstarbeitsanfall hätte dies nur mit Aushilfskräften bewerkstelligt werden können.

Die Inanspruchnahme von Aushilfskräften war im Jahre 1970 gegenüber dem Jahre 1969 alleine schon wegen des Freilandanbaues auf der 1 ha Zupachtfläche größer. (Siehe Abschlußzahlen). Wenn die im Boden gebliebenen Gladiolen noch hätten geßorgen werden müssen, wäre der Lohnaufwand um rd. $900 \times 3 = \text{DM } 2.700,-$ auf rd. DM 5.750,-- gestiegen.

Es mag sicherlich zutreffen, daß der Vater seinen Söhnen die Bedienung der für die Ernte der Gladiolenknollen eingesetzten Rodemaschine verboten hat, nachdem er erfuhr, daß diese die Schutzkleidung von der Zapfwelle entfernten.

Ob es nicht möglich gewesen wäre, das Roden in Nachbarschaftshilfe zu vollziehen und ob genügend Aushilfskräfte für das Einsammeln und Einwintern zur Verfügung gestanden hätten, läßt sich heute nicht mehr beurteilen.

Nach den Mitteilungen des Wetterdienstes (s. Seite 167) hätten die Außenarbeiten infolge dann stärker einsetzender Regenfälle bis 30. Oktober 1970 beendet sein müssen.

Da die Größenordnung von 300.000 Gladiolenzwiebeln von beiden Seiten anerkannt wird, soll bei meiner folgenden Berechnung diese Größenordnung zugrunde gelegt werden.

Von diesen 300.000 Gladiolenknollen hätten im Frühjahr 71 für die Blumenernte 1971 250.000 Stück gepflanzt werden können. Die übrigen 50.000 sind als Verlust im Winterlager zu unterstellen. Nach dem Vorgutachten 3 wurden für den Anbau im Frühjahr 1971 100.000 Gladiolenknollen für DM 4.800,-- hinzugekauft. Der Gladiolenanbau im Jahre 1971 soll ebenfalls 0,5 ha betragen haben.

Für die Entschädigungsberechnung des unfallbedingten Erwerbsausfalles bei dem Gladiolenanbau lege ich diesen Tatbestand zugrunde.

Es ist der Ersatzwert der in Verlust geratenen zu ermitteln.

Der Erwerbsausfall beträgt somit:

100.000 Knollen à DM 0,048 (lt. Vorgutachten 3, Seite 10)	DM 4.800,--
150.000 Gladiolen à DM 0,08 (lt. Vorgutachten 1, Seite 3)	" 12.000,--
Dieser Preis entspricht auch meinen Feststellungen.	DM 16.800,--
./. ersparte Erntebergungskosten	" 2.700,--
verbleiben	DM 14.100,--

b) Chrysanthemen

Der Geschädigte gibt an, daß er 24.000 Stecklinge auf einer Fläche von 1.500 qm angebaut habe.

Dies sind je qm 16 Stück.

Es ist dies ein sehr schwacher Bestand, Normalerweise werden je qm 38 bis 48 Stück gepflanzt.

Der Freilandanbau von Chrysanthemen erfolgt derart, daß im Frühjahr bewurzelte Stecklinge gekauft werden, diese werden eventuell noch einmal zwischenaufgeschult und kommen dann an den endgültigen Standort im Freien. Sofern es sich nicht um eine winterfeste Chrysanthemen-sorte handelt, werden diese im Herbst ausgepflügt und kompostiert.

Der Anbau im nächsten Frühjahr erfolgt dann wie im vergangenen Jahr, durch Ankauf von bewurzelten Stecklingen usw.

Ein anderes Verfahren ist nicht bekannt.

Darüber hinaus bleibt zu erwägen, ob bei dem erheblich größeren Ernteausschlag durch die Zupachtfläche von 1 ha die erforderlichen Aushilfskräfte für die Ernte und die Einwinterung dieser Erntemenge zur Verfügung gestanden hätten. Bei dem Anbau hat es sich anscheinend um Sommerchrysanthemen gehandelt. Wenn es winterfeste Chrysanthemen gewesen wären, die im Winter 70/71 erfroren sind, wären diese nicht ersatzpflichtig gewesen.

Die Einnahmen im vierten Vierteljahr 1970 waren etwas höher als die Einnahmen im vierten Vierteljahr 1969. Es muß also angenommen werden, daß Chrysanthemen in diesem Zeitraum verkauft wurden. Dies wird auch von dem Kläger nicht bestritten.

Es fehlen mir die beweiskräftigen Unterlagen über die Höhe und auch über die Tatsache eines in dieser Position entstandenen unfallbedingten Erwerbsausfallschadens.

Der Preis für bewurzelte Freilandchrysanthemenstecklinge lag im Frühjahr 1971 zwischen 8 und 10 Pfennig je Stück.

c) Goldlack

Bei Goldlackpflanzen soll ein Schaden von DM 1.800,-- entstanden sein, da diese infolge unterlassener Abdeckung mit Abdeckmaterial erfroren seien.

Herr ... erklärte hierzu bei dem Termin in ...

(Seite 173 der Akten), daß das Abdeckmaterial (Heu) in einer Entfernung von 50 bis 60 m von den Goldlackpflanzen entfernt gelegen habe.

Nach den Aufzeichnungen des Wetteramtes ... sind die ersten Fröste, die hätten gefährlich werden können, am 7. und 8. November eingetreten. Der Geschädigte erklärte hierzu, daß die Abdeckung nicht durch Hilfs-, sondern nur durch Fachkräfte erfolgen könne.

Wenn die Familienarbeitskräfte in der Lage waren, tatkräftig im Betrieb mitzuarbeiten, muß man annehmen, daß sie auch in der Lage gewesen sind, die Goldlackpflanzen mit dem Abdeckungsmaterial Heu gegen Frost zu sichern. .

Daß die Abdeckung nicht erfolgte, ist eher auf ein bedauerliches Unterlassungsversehen als auf eine Unfallfolge zurückzuführen.

Bei dem vorliegenden Sachverhalt fehlt mir die Grundlage für diese Position, einen unfallbedingten Schaden festzustellen.

d) Cyclamen

Der Vorgutachter 1 stellt in seinem Gutachten vom 8.5.1971 einen Schaden an 3.200 Cyclamen in Höhe von DM 8.000,-- fest.

Der Geschädigte erklärte, daß er im Herbst 1970 5.000 Töpfe Alpenveilchen auf 10 Einzeltischen in den Gewächshäusern gehabt habe.

Für das Rücken und Putzen dieser Anzahl Töpfe werden nach meinen Feststellungen ca. 11 Stunden benötigt.

Für das wöchentliche Gießen werden 2 x je ca. 4 Stunden benötigt.

Der älteste Sohn (Seite 175), der sich im Herbst 1970 noch in der gärtnerischen Lehre befand, war von dem Vater soweit angelernt, daß er die Alpenveilchen umtopfen und pflegen konnte.

Bei der Anzucht der Alpenveilchen rechnet man normalerweise mit einem Abgang von ca. 10 %.

Es ist weder durch ein Bestandsbuch, noch durch eine Aufnahme von Sachverständigen belegt, daß im Herbst 1970 ein Bestand von 5.000 Töpfen Alpenveilchen vorhanden war und daß bis Anfang Mai 1971 (Besichtigungszeitpunkt des Vorgutachters 1) bereits tausende Cyclamentöpfe verworfen waren.

Auch zum Zeitpunkt der Besichtigung durch den Vorgutachter 3 am 19.2.1972 waren vernachlässigte Töpfe mit Cyclamenpflanzen unter und auf den Gewächshaustischen zu sehen.

Zu diesem Zeitpunkt betrug die unfallbedingte Behinderung des Geschädigten noch 10 %. Zumindest der älteste Sohn war soweit ausgebildet, daß er die Alpenveilchen ordnungsgemäß hätte versorgen können, zumal die Hauptarbeit der Heranzucht getan war.

Bei einer Beurteilung eines Schadens in dieser Position ist zu berücksichtigen, daß der Gesamtumsatz der Gärtnerei in dem 4. Vierteljahr 1970 auch nach Abzug der Einnahmen aus den 0,3 ha Rosenkohl etwas höher lag als in dem Jahre 1969. Es ist also anzunehmen, daß u.a. auch Cyclamen in der Größenordnung des Jahres 1969 verkauft wurden, ein Verkauf von Cyclamen wird auch nicht bestritten.

Da außerdem der älteste Sohn in der Lage war, bei Behinderung des Vaters, die Cyclamen pfleglich zu behandeln, ist es unmöglich, einen konkreten Schaden in dieser Position festzustellen, es sei denn, daß beweiskräftiges Unterlagematerial zu Verfügung gestellt wird.

Die von dem Vorgutachter 1 festgestellten vernachlässigten Töpfe geben noch keinen ausreichenden Anhaltspunkt, zumal der Vorgutachter 3 im Februar 1972, zu einem Zeitpunkt als der Geschädigte noch 10 % unfallgeschädigt war, ebenfalls vernachlässigte Töpfe mit Cyclamen feststellte.

Außerdem ist mit einem normalen Abgang von 10 % der Anzuchtmenge zu rechnen. Wenn diese von den Tischen nicht entfernt werden, stehen sie eben herum.

IV) Zusammenfassung

Nach meinen Feststellungen beträgt der unfallbedingte Erwerbsausfallsschaden DM 14.100,--.

Dieser am Objekt ermittelte Betrag wird bestätigt durch die durch die Buchführung ausgewiesene Gewinnentwicklung des Betriebes.

Das Gutachten ist nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der mit dem Sachverständigeneid übernommenen Pflichten erstattet.

G U T A C H T E N

(Dr. Reyner v. Borries)

12. Jan. 1976

I) Auftrag

Die Geschäftsstelle Hamburg der Haftpflichtversicherung ... beauftragte mich mit Schreiben vom 10. Dezember 1975 im Schadensfall A ./.. B gutachtlich tätig zu werden mit dem Ziel, die Schadenshöhe festzustellen.

...

II) Sachverhalt

Frau C.A. kam im Januar 1975 durch einen tragischen Verkehrsunfall ums Leben. Sie war nach dem Tode ihres ersten Ehemannes Z. Erbin und Eigentümerin des in ... gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes geworden, der damals etwa 63 ha groß war. Die erste Ehe war kinderlos. Im Jahre 1965 heiratete Frau A. ihren zweiten Ehemann, Herrn A., der 10 Jahre jünger war als sie. Aus der Ehe ging ein Sohn, jetzt 9 Jahre alt, hervor, der laut Testament von Frau A. zum Hoferben bestimmt wurde, aber erst mit 25 Jahren wirtschaftsfähig sein soll. Der verwitwete Herr A. - jetzt 35 Jahre alt - ist also Niesbraucher und Verwaltungsberechtigter.

Herr A. konnte in den ersten Jahren seiner Ehe sehr günstig einige Baugrundstücke veräußern, da die Betriebsflächen z.T. an den P-See grenzen, und dazu noch Sand und Kies für Bauzwecke verkaufen. Den Erlös investierte er restlos in den damals relativ veralteten und extensiv bewirtschafteten Betrieb. Er renovierte und erweiterte fast alle Wirtschaftsgebäude und das Wohnhaus und baute hinter dem Hof am Seeufer ein komfortables Altenteilerhaus neu, das zur Zeit an zwei Familien vermietet ist.

Da das vorhandene Eigenkapital nicht für alles reichte, nahm er bei der Landverbands-Sparkasse ein langfristiges Darlehen in Höhe von DM 140.000,-- auf.

Da die betriebseigenen Flächen überwiegend aus leichtem Sandboden bestehen und zum großen Teil für die Acker-
nutzung zu feucht sind, bietet sich für diesen Betrieb eine intensive Nutztviehhaltung an, ohne die ein ausreichendes Familien-Einkommen nicht zu erwirtschaften ist. Folgerichtig organisierte Herr A. den Hof als reinen Futterbau-Rindvieh-Betrieb mit dem Schwerpunkt auf Milcherzeugung. Auf den 26,1 ha Ackerland werden nur 6,8 ha Getreide, im übrigen aber nur Futterpflanzen (Silomais, Futterrüben und Klee gras) angebaut. Die Stallgebäude wurden für die damals (1965) arbeitssparendste Haltungsform des Anbindestalles mit Schwemmentmistung umgebaut, die zudem die höchstmögliche Zahl von Kühen und Jungvieh unterbringen ließ. Über dem Stallgebäude lagert Heu und Futterstroh, mit Möglichkeit zur Unterdächrocknung. Neben dem Stall sind zwei Flachsilos für die Konservierung von Silomais oder Grassilage angelegt. Die Viehhaltung ist mit 50 Kühen, Ø 80 Stück Jungvieh von 4 Monaten bis 2,5 Jahren (einschließlich Mastbullen) und Ø 12 - 15 Kälbern bis zu 4 Monaten hoch und darauf angelegt, alle anfallenden Kälber bis zur Zucht- oder Schlachtreife aufzuziehen.

Herr A. hat außerdem in 8 km Entfernung 22,8 ha Grünland zugepachtet, auf dem er im Sommerhalbjahr sein Jungvieh hält und teilweise Heu für die Winterfütterung gewinnt. Außerdem sind jeweils 2 - 3 ha Kleinflächen in Jahrespacht zugepachtet. Von einem rindviehlos wirtschaftenden Nachbarn kauft A. noch zusätzlich einige Hektar Zuckerrübenblatt ab Feld, das auf dem Feld eingemietet wird und als zusätzliches Winterfutter dient.

Um den hohen Arbeitsanfall des Viehbestandes mit möglichst wenig Kräften bewältigen zu können, hat Herr A. auch den Maschinenbestand auf einen hohen und modernen Stand gebracht: Im Kuhstall ist außer der Schwemm-Entmistung eine 2-Pumpen-Rohrmelkanlage des Fabrikates Alfa-Laval mit 1.500 Ltr. Kühltank und 3 Melkzeugen vorhanden. Im Sommerhalbjahr wird auf der Weide mit einem fahrbaren Doppelvierer-Durchtreibemelkstand gemolken und die Milch mit einem fahrbaren 700 Liter-Tank zum Hof gefahren. Die im Stall anfallende Gülle (Flüssigmist) wird aus dem (viel zu kleinen) Sammelbehälter alle 2 Wochen mit einem 6.000 Ltr.-Vakuum-Faß ausgefahren.

Für die Außenwirtschaft sind u.a. vorhanden:
... (Maschinenaufzählung).

Insgesamt hatte ich den Eindruck, daß Herr A. bei allen Investitionen etwas großzügig vorgegangen ist. Das ändert jedoch nicht an der Tatsache, daß die Betriebsorganisation planmäßig und folgerichtig vorangetrieben wurde. Sie war auf volle Intensität abgestellt und erforderte den vollen Einsatz beider Ehepartner, die nur eine ledige, männliche Hilfskraft zur Verfügung hatten, die seit 17 Jahren auf dem Hofe arbeitet. Frau A. erledigte neben der vollen Mitarbeit im Stall allein ohne Hilfskräfte ihren Haushalt, der folgerichtig ebenfalls modern und arbeitssparend eingerichtet war. Urlaub und freie Wochenenden konnten sich die Eheleute nur selten gönnen, wenn die Verwandten von Frau A. aushalfen.

Der plötzliche Tod von Frau A. riß in die beschriebene Betriebsorganisation eine kaum zu schließende Lücke. In den ersten 6 Wochen hatte Herr A. auf Kosten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Anspruch auf Hilfe durch den landw. Betriebshilfsdienst. Dieser stellte für 3 Wochen einen männlichen Betriebshelfer und für weitere 3 Wochen eine Haushaltshelferin. Dann konnte Herr A. einen verheirateten Landarbeiter (Tagelöhner) einstellen, der im Dorf wohnt und nicht beköstigt zu werden braucht.

Dieser erhält nach Angaben von A. monatlich 1.200,-- DM netto und arbeitet 44 Stunden wöchentlich. Die vollen Beiträge zu den Sozialversicherungen, sowie Lohnsteuer-Abzüge und Beiträge nach dem 624 DM - Gesetz trägt der Arbeitgeber. Mit diesem Helfer konnte die anfallende Arbeit in Stall und Außenwirtschaft erledigt werden.

Für den Haushalt benötigte Herr A. ebenfalls eine selbständige Hilfskraft, nachdem die Verwandten ihre vorübergehende Hilfe eingestellt hatten. Er fand sie in einer erfahrenen Wirtschafterin (Landwirtstochter), die nunmehr alle anfallenden Hausarbeiten mit Wäsche erledigt und für 4 Personen kocht. Sie erhält nach seinen Angaben ein Netto-Gehalt von 700,-- DM monatlich, dazu freie Unterkunft und Verpflegung. Die vollen Beiträge zu den Sozialversicherungen, sowie die Lohnsteuerabzüge und die Beiträge nach 624 DM - Gesetz trägt der Arbeitgeber.

Nach Auskunft der Landesarbeitsverwaltung werden im Raum ... für eine erfahrene, weibliche Kraft in der Landwirtschaft zur Zeit 1.410,-- DM monatlich brutto gezahlt. Die Bezüge der Wirtschafterin liegen rund 300,-- DM monatlich über dieser Zahl, jedoch dürfte dies im Hinblick auf die stadtferne Lage und die besonders verantwortungsvolle und selbständige Tätigkeit der neuen Wirtschafterin begründet sein.

Der beim Tode der Mutter erst 8-jährige Sohn erlitt zweifellos einen starken seelischen Schock und wurde vom Vater deshalb in der örtlichen Grundschule um eine Jahrgangsstufe zurückgenommen. Da der Vater wegen seiner starken Arbeitsbelastung sich nicht um Schularbeiten kümmern konnte, beaufsichtigt nun die im Altenteiler-Neubau zur Miete wohnende Sonderschul-Lehrerin täglich die Schularbeiten gegen ein monatliches Entgelt von 300,-- DM.

III) Höhe des materiellen Schadens

Nach den arbeitswirtschaftlichen Erfahrungswerten des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL-Taschenbuch 1974) ergibt sich für den Betrieb folgender Arbeitsanfall in Akh (Arbeitskraft-Stunden):

A. Viehwirtschaft

- 1) Kühe (6 Monate Stallhaltung, Anbindestall mit Schwemmentmistung)
10,8 Akmin/Kuh und Tag x 50 Kühe x 183 Tage = 1.643 Akh
(6 Monate Weidezeit mit Melken auf der Weide)
7,0 Akmin/Kuh und Tag x 50 Kühe a 182 Tage = 1.065 Akh
Sa. Kühe 2.708 Akh
- 2) Jungvieh (6 Monate Stallhaltung im Anbindestall mit Schwemmentmistung)
25 Akh/Jahr : 2 x Ø 70 Stück = 875 Akh
- 3) Färsen (6 Monate Stallhaltung im Laufstall m. Einstreu u. Frontladerentmistung)
8 Akh/Jahr : 2 x Ø 13 Stück = 52 Akh
- 4) Jungvieh (6 Monate Weidehaltung)
182 Tage je 1 Akh = 182 Akh
- 5) Kälber (Boxenhaltung mit Einstreu)
29 Akh/Jahr x Ø 15 Stück = 435 Akh
- 6) Zuchtbulle (Stallhaltung mit Auslauf) = 30 Akh
- 7) Ponies (Laufstall und Weidegang, Nutzung für Feriengäste im Dorf)
50 Akh x 4 Stück = 200 Akh
- 8) Gülle-Ausfuhr 60 ha x 3,0 Akh = 180 Akh
zusammen Viehhaltung: 4.662 Akh

B. Außenwirtschaft

- 1) Silomais
- | | |
|------------|----------------------------|
| Pflügen | 2,3 Akh/ha |
| Bestellung | 3,6 Akh/ha |
| Pflege | 1,9 Akh/ha |
| Ernte | 14,0 Akh/ha |
| | <hr/> |
| | 21,8 Akh/ha x 12 = 262 Akh |

2) <u>Getreide</u>	Pflügen	2,3 Akh/ha			
	Bestellung	5,6 Akh/ha			
	Pflege	1,8 Akh/ha			
	Ernte	3,7 Akh/ha			
	Strohbergung	9,5 Akh/ha			
		22,9 Akh/ha	x 8,0 ha	=	183 Akh
3) <u>Futtermüben</u>		60,0 Akh/ha	x 3,0 ha	=	180 Akh
4) <u>Ackerfutter</u> (Weide)		7,0 Akh/ha	x 4,0 ha	=	28 Akh
5) <u>Dauerweiden</u> (Pflege, Düngung, Zaununterhaltung, Portionsweide m. Elektrozaun)					
		31,0 Akh/ha	x 38,4 ha	=	1.190 Akh
	Entfernungszuschlag	5,0 Akh/ha	x 22,8 ha	=	114 Akh
6) <u>Wiesen</u> (Pflege und Düngung)					
		4,0 Akh/ha	x 5,2 ha	=	21 Akh
7) <u>Heuernte</u> (1 Schnitt v. Wiesen, Ackerfutter u. teilweise Weiden, Hochdruckpresse, Unterdachbelüftung)					
		6,0 Akh/ha	x 10,0 ha	=	60 Akh
8) <u>Zuckerrübenblatt-Bergung</u>					
		13,0 Akh/ha	x 3,0 ha	=	39 Akh
	Sa. Außenwirtschaft:				2.077 Akh

C. Hofarbeiten, Betriebsführung

Pauschalansatz für Einlagerung von Dünger und Futtermitteln,
Maschinenpflege und Reparaturen, Reinigung, Gebäude-Unterhaltung,
Viehverkauf, Buchführung, Versammlungen, Ehrenämter etc.

= 700 Akh

Zusammenstellung:	Viehwirtschaft	4.662 Akh
	Außenwirtschaft	2.077 Akh
	Hofarbeiten etc.	700 Akh

Arbeitsaufwand insgesamt: 7.439 Akh

=====

Bei einer normalen Arbeitszeit von 2.300 Arbeitsstunden/Jahr, wie
sie bei Lohnarbeitskräften anzusetzen ist, entspricht das einem
Akh-Besatz von

3,3 Arbeitskräften.

=====

Die Landw. Buchstelle ... kommt in ihrer Betriebsbeurteilung vom 24.3.1975 auf einen Gesamt-Arbeitsanfall von 7.324 Akh = 3,2 Voll-Ak. Da nach Angaben von Herrn A. kein Arbeitstagebuch geführt wurde, sind die Zahlen der Buchstelle wahrscheinlich ebenfalls aufgrund von Erfahrungswerten ermittelt.

Eine Gegenüberstellung der vergleichbaren Durchschnittswerte aus den "Wirtschaftsergebnissen 1974/75" mit den auf 100 ha umgerechneten Werten des Hofes A. gibt folgendes Bild:

Viehbestand und Arbeitskräftebesatz je 100 ha Landw. Nutzfläche

	Gesamtes Vieh i. Großvieh- Einheiten	davon Kühe i. Großvieh- Einheiten	Arbeits- kräftebes. in AK	davon Familien- AK
Betriebe über 50 ha LF im Natur- raum Kiel-West	111,9 GV	50,4 GV	3,5 AK	1,8 AK
Betriebe über 50 ha LF im Natur- raum Hohenwestedt- Itzehoe	130,6 GV	58,0 GV	3,3 AK	1,7 AK
Futterbau-Spezialbe- triebe (Milch) in Schleswig-Holstein (Ø 46,9 ha LF)	166,6 GV	81,8 GV	4,3 AK	3,1 AK
Betrieb A. vor dem Todesfall	134,9 GV	58,8 GV	4,3 AK	2,9 AK
Betrieb A. Januar 1976	113,5 GV	64,3 GV	3,9 AK	1,3 AK

Der Vieh- und AK-Besatz auf dem Hofe A. hat sich im letzten Jahre offensichtlich dadurch leicht verändert, daß die Aufstockung des Milchkuhbestandes auf 50 Tiere abgeschlossen werden konnte und einige weitere kleine Flächen zugepachtet wurden.

Der Vergleich zeigt, daß der jetzige Arbeitskräfte-Besatz im Rahmen der vergleichbaren Betriebe liegt und in jeder Beziehung notwendig ist. Herr A. konnte die Betriebsorganisation nach dem Tode seiner Frau auch nicht ändern - insbesondere extensivieren - weil die Investitionen in Gebäuden und Maschinen noch keineswegs amortisiert

waren und die hohen Fremdmittel ihn zu Beibehaltung der intensiven Wirtschaftsweise zwangen. Der Ausfall der Arbeitskraft seiner Ehefrau zwang ihn, im landwirtschaftlichen Betrieb eine volle Ersatzkraft einzustellen und gleichzeitig eine Wirtschaftlerin zur Betreuung des Haushaltes zu beschäftigen. Der ins Auge fallende Umstand, daß die bisherige Einzel-Arbeitskraft der Ehefrau nunmehr durch zwei volle Kräfte ersetzt ist, ist auf den Umstand zurückzuführen, daß diese Lohnarbeitskräfte tariflich nur 44 bzw. 42 Stunden pro Woche beschäftigt werden können und in der Regel auch nicht bereit sind, an mehr als 1 bis 2 Wochenenden im Monat zu arbeiten, während eine Bäuerin in einem viehstarken Familienbetrieb auch heute noch 12 bis 14 Stunden täglich arbeitet und fast an allen Wochenenden durcharbeitet.

Der Lohnaufwand für beide Kräfte liegt zwar über den Tariflöhnen und auch über dem sonst in der dortigen Landwirtschaft üblichen Niveau, er muß aber trotzdem als gerechtfertigt angesehen werden, weil Herr A. in seiner Notlage gezwungen war, kurzfristig die sich ihm bietenden, brauchbaren Ersatzkräfte zu nehmen.

Die Entlohnung nach Netto-Löhnen ist trotz gegenlautender Empfehlungen der landwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände in der bäuerlichen Landwirtschaft noch immer weit verbreitet. Nach Auskunft der Landwirtschaftlichen Krankenkasse errechnen sich daraus für 1976 folgende Brutto-Löhne:

a) <u>Landarbeiter:</u>	Netto-Lohn	1.200,--	DM
	Soz.Versicherungen	272,12	"
	Verm.Bildung	52,--	"
	Lohnsteuer(verh.2Kinder)	176,--	"
	Brutto-Lohn monatlich:	1.700,12	DM
b) <u>Wirtschafterin:</u>	Netto-Lohn	700,--	DM
	Kost u. Wohnung(Satz 76)	279,--	"
	Soz.Versicherungen	240,46	"
	Verm.Bildung	52,--	"
	Lohnsteuer(led.o.Kinder)	208,40	"
	Brutto-Lohn monatlich:	1.498,61	DM
	Ortslage-Berichtigung	./. 26,61	"
		1.472,--	DM

Bei Annahme, daß die beiden Hilfskräfte unmittelbar nach Ablauf der 6-Wochen-Hilfsfrist des landw. Betriebshilfsdienstes, also am 1.3.1975 ihren Dienst aufgenommen haben, ergibt sich für das Restjahr 1975 folender Lohnaufwand für diese Ersatzkräfte:

Landarbeiter:	10 x 1.700,12 DM	=	17.001,20 DM
Wirtschafterin:	10 x 1.472,-- DM	=	14.720,-- "
			31.721,20 DM

Dazu kommt ein mir unbekannter Satz für evtl. gewährte Weihnachtsgeschenke, Jahresschlußgratifikationen, Urlaubsgeld o.ä. Außerdem muß das Entgelt für die Beaufsichtigung der Schularbeiten des Sohnes, beginnend mit Schluß der Sommerferien, also etwa 1.9.1975 bis Jahresschluß, also 4 x 300,-- DM = 1.200,-- DM hinzugerechnet werden. Zusammen ergibt das für 1975 eine Summe von

rund 33.000,-- DM.
=====

Sonstige durch den Todesfall entstandene Kosten, wie Beisetzungskosten etc. entziehen sich meiner Kenntnis und Beurteilung.

Für 1976 muß mit folgenden Kosten gerechnet werden:

Landarbeiter:	12 x 1.700,12 DM	=	20.401,44 DM
Wirtschafterin:	12 x 1.498,61 DM	=	17.983,32 "
Beaufsichtigung der Schularbeiten:	10 x 300,-DM=		3.000,-- "
			41.384,76 DM

Einschließlich evtl. Weihnachtsgeschenke, Gratifikationen o.ä. rechne ich für das Jahr 1976 mit Kosten in Höhe von

rund 42.000,-- DM.
=====

IV) Zukünftige Entwicklung

Nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte muß auch für die Zukunft mit jährlich steigenden Löhnen gerechnet werden. Die Höhe dieser Steigerungen läßt sich jedoch nicht voraussagen. Die Betriebsorganisation des Hofes A. wird sich aus den genannten Gründen in näherer Zukunft nicht ändern lassen, auch wenn die Marktlage für Milch und Rindfleisch sich verschlechtern würde. Die Zahl der benötigten Arbeitskräfte wird also konstant bleiben.

Die Kosten für die Beaufsichtigung der Schularbeiten des kleinen Sohnes wird man ebenfalls noch für einige Zeit berücksichtigen müssen, wenn ich sie auch der Höhe nach für übertrieben halte. Das gilt jedenfalls noch für das erste Jahr nach dem Übergang in eine weiterführende Schule.

Für den Fall einer Wiederverheiratung des Herrn A. würde sich die Situation jedoch grundlegend ändern, wenn auch nicht ohne weiteres angenommen werden kann, daß eine zukünftige Ehefrau dieselbe, doppelte Belastung in Haushalt und Betrieb auf sich nehmen wird wie die Verstorbene.

Der heranwachsende Sohn soll und will Landwirt werden und den Hof übernehmen. Sollte es dabei bleiben, so wird er nach Abschluß der Mittleren Reife mindestens 1 Jahr Fremdlehre und 2 Jahre eine landwirtschaftliche Fachschule durchlaufen, also voraussichtlich frühestens nach 9 1/2 Jahren (im Alter von 18 bis 19 Jahren), d.h. ab Mitte 1985 für eine Mithilfe im Betrieb zur Verfügung stehen, abgesehen von gelegentlicher Hilfe in den Ferien.

Durch den Tod der Ehefrau treten naturgemäß auch gewisse Einsparungen privater Art (z.B. Bekleidung und Beköstigung) ein, die zu berücksichtigen sind. Die Höhe dieser Einsparungen wage ich jedoch nicht zu beziffern. Sie werden bei der relativ bescheidenen Lebensführung einer Bauernfamilie (Urlaubsreisen sind z.B. in der Regel in viehstarken Betrieben kaum möglich) jedoch nicht allzu hoch anzusetzen sein.

V) Zusammenfassung

Nach dem Unfalltod der Frau C.A. wurde es für den Ehemann zwingend notwendig, für Landwirtschaft und Hauswirtschaft je eine Ersatzkraft einzustellen, da eine Änderung der Betriebsorganisation nicht möglich ist. Für diese Ersatzkräfte, sowie für die Beaufsichtigung der Schularbeiten des Sohnes sind im Jahre 1975 Kosten von rund 33.000,-- DM angefallen. Die sonstigen Kosten infolge des Todesfalles (Beisetzung etc.) entziehen sich meiner Kenntnis.

Für 1976 werden voraussichtlich Kosten für Ersatzkräfte in Höhe von rund 42.000,-- DM eintreten. Die Höhe der evtl. Einsparungen infolge des Todes der Ehefrau entzieht sich meiner Beurteilung. Die genannten Kosten werden in den kommenden Jahren infolge der allgemeinen Lohnsteigerungen weiter steigende Tendenz haben. Sie werden in voller Höhe bis zur evtl. Wiederverheiratung des Herrn A. auftreten und sich durch die Mithilfe des Sohnes und Erben erst ab 1985 verringern lassen.

Dieses Gutachten habe ich unter Beachtung meiner Pflichten als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger abgegeben.